
Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur

vom 27. Oktober 2009

(inklusive Nachträge vom 15. Juni 2010,
28. September 2010 und 5. Juli 2011)

Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement regelt den Umgang der Schulbehörden sowie der Schulleitungen der Volksschule mit den finanziellen Mitteln.

Art. 2 Zuständigkeit der Zentralschulpflege

¹Die Zentralschulpflege ist für alle Kostenstellen im Anhang 1 verantwortlich.

²Die Zentralschulpflege kann den Ausgabenvollzug delegieren.

³Die Zentralschulpflege regelt die gesamtstädtischen Angebote wie Theater, Instrumentenvorführungen und Orchesterpräsentationen.

Art. 3 Finanzausschuss der Zentralschulpflege

¹Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidium plus mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Zentralschulpflege. Die Wahl der Mitglieder erfolgt zu Beginn einer Legislaturperiode. Die Bereichsleitungen Zentrale Dienste und Bildung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.³

²Der Finanzausschuss bereitet zusammen mit dem Departement Schule und Sport alle budget- und rechnungsrelevanten Geschäfte zu Handen der Zentralschulpflege vor.

³Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:³

- a) Vorbereitung des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Zentralschulpflege
- b) Vorbereitung des WoV-Reportings zuhanden der Zentralschulpflege oder Verabschiedung des WoV-Reportings gemäss Delegationsbeschluss der Zentralschulpflege
- c) Bei Bedarf Vertretung der Zentralschulpflege in der Bildung-Sport-Kulturkommission des Grossen Gemeinderates
- d) Kenntnisnahme der Hochrechnungen und bei Bedarf Antrag an die Zentralschulpflege für Massnahmen
- e) Bewilligung von Finanzierungsgesuchen von gesundheitsfördernden Projekten aus dem Kredit Gesundheitsförderung.

⁴Insbesondere in zeitlich dringenden Situationen kann der Finanzausschuss anstelle der Gesamtbehörde angehört werden.

Art. 4 Zuständigkeit der Kreisschulpflegen

¹Die Zuständigkeit der Kreisschulpflegen für ihre Kostenstellen ist im Anhang 1 enthalten.

²Die Kreisschulpflegen sind verantwortlich für die Weiterbildung und die Beratung der Lehrpersonen und der Schulleitungen. Der gesamtstädtisch zur Verfügung stehende Betrag wird den Kreisschulpflegen im Verhältnis der zugeteilten Vollezeiteinheiten (ordentlicher Unterricht, Handarbeit, Hauswirtschaft, IF, DaZ und Schulleitung) zur Verfügung gestellt.

³ III. Nachtrag Beschluss ZSP vom 5. Juli 2011 in Kraft ab Schuljahr 2011/12

³Die Kreisschulpräsidentinnen und –präsidenten sind für den Vollzug der Behördenentscheidungen gemäss den Vorgaben des Grossen Gemeinderates zuständig.

⁴Empfehlungen für besondere Auslagen für Mitarbeitende in der Volksschule gemäss Anhang 3.¹

Art. 5 Zuständigkeit der Schulleitungen

¹Die Schulleitungen sind für den Schulkredit verantwortlich. Gegenüber den Kreisschulpflegepräsidien und der Finanzkontrolle sind sie rechenschaftspflichtig

²Die Schulleitungen sind für weitere Kredite, welche der Schule ausserhalb des Schulkredits zugeteilt werden, verantwortlich. Eine allfällige Budgetüberschreitung wird dem Schulkredit belastet.²

Art. 6 Zuständigkeit der Fachvorsteherschaften und der Konvente

¹Es bestehen verschiedene Fachvorsteherschaften.

²Die Fachvorstehenden sind für die ihnen zugeteilten Kredite verantwortlich. Gegenüber der Materialverwaltung und der Finanzkontrolle sind sie rechenschaftspflichtig.

³Es bestehen verschiedene Konvents-Tätigkeiten.

Art. 7 Departement Schule und Sport

¹Das Departement Schule und Sport unterstützt die Schulbehörden und Schulen bei allen finanztechnischen Belangen. Es ist die Rechnungsstelle und als solche für die Erstellung sämtlicher Abschlüsse und Budgetierungen verantwortlich. Dies umfasst im Wesentlichen:

- Führung der Buchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Abschlüsse/Budget
- Hochrechnung/Controlling
- Fakturierung.

²Das Departement Schule und Sport kann Weisungen zum Vollzug erlassen.

³Verpflichtungen wie Mietverträge werden vom Departement Schule und Sport unterzeichnet.

⁴Der Kontakt zum Departement Finanzen, insbesondere zum Finanzamt und zur Fachstelle PIAS, wird vom Departement Schule und Sport wahrgenommen.

II. Voranschlag und Rechnung

Art. 8 Verfahren

¹Das Departement Schule und Sport erstellt die Anträge zu Handen der Zentralschulpflege.

²Die Kreisschulpflegen teilen dem Departement Schule und Sport alle notwendigen Daten mit, insbesondere

- sämtliche Vollzeiteinheiten pro Schule (bis Ende April);
- Anzahl kantonal angestellter Lehrpersonen bei welchen ein Mitarbeiterbeurteilungsgespräch (MAB) durchgeführt wird;
- allfällige kreisspezifische Angaben zur Ermittlung von kantonalen Lohnkosten;
- Mutationen von auswärtigen Schülerinnen und Schülern, welche in Winterthur die Schule besuchen (zu Beginn des neuen Schuljahrs oder bei Eintritten unter dem Jahr);

¹ I. Nachtrag Beschluss ZSP vom 15. Juni 2010 in Kraft ab Schuljahr 2010/11

² II. Nachtrag Beschluss ZSP vom 28. September 2010 in Kraft ab 1. Januar 2011

- Mutationen von Winterthurer Schülerinnen und Schülern, welche ihre Schulpflicht auswärts absolvieren (zu Beginn des neuen Schuljahrs oder bei Austritten unter dem Jahr).

³Der Vorsteher/die Vorsteherin des Departements Schule und Sport informiert die Zentralschulpflege, wenn der Stadtrat Änderungen gegenüber den Anträgen der Zentralschulpflege vornimmt. Nach Möglichkeit findet eine Differenzbereinigung statt.

III. Kreditanträge

Art. 9 Anträge an Volk, Stadtrat und Grossen Gemeinderat

¹Die entsprechenden Vorlagen werden vom Departement Schule und Sport im Auftrag der Zentralschulpflege ausgearbeitet und dieser vorgelegt.

²Bei kritischen Mitberichten anderer Departemente wird die Zentralschulpflege informiert. Nach Möglichkeit findet eine Differenzbereinigung statt.

IV. Schulkredit

Art. 10 Begriff

¹Die Schulen erhalten für ihre Bedürfnisse pro Kalenderjahr einen bestimmten Betrag zugeteilt.

²Der Betrag berechnet sich nach Anhang 2 dieses Reglements und wird einem allfälligen Beschluss des Grossen Gemeinderates angepasst.

³Die Schulen haben die Interessen der Stadt Winterthur bei allen Ausgaben zu beachten. Die Ausgaben sind gemäss dem Schulprogramm und den damit verbundenen Prioritäten einzusetzen.

⁴Der Mitteleinsatz erfolgt transparent.

⁵Der Schulkredit darf über die Sparten hinweg frei verwendet werden.

Art. 11 Verteilung auf Schulen

¹Die Summe der Vollzeiteneinheiten (VZE), welche der Schule zugeteilt sind, gilt als Berechnungsgrundlage. Dies umfasst in der Regel die folgenden Vollzeiteneinheiten:

- Ordentlicher Unterricht, gesplittet nach Stufe (KG, PS Ust, PS Mst, Sek inkl. Wahlfach 3. Sek)
- Schulleitung
- IF (ohne IFplus)
- Gestaltungspool
- Handarbeit
- Hauswirtschaft
- Koordination Sekundarstufe
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

²Das Departement Schule und Sport berechnet die Schulkredite für die einzelnen Schulen jeweils bis Ende Mai des Vorjahres und stellt diese den Schulen als Planungsgrundlage zur Verfügung.

³Den Schulleitungen wird die effektive Höhe des Schulkredits nach der Budgetsitzung des Grossen Gemeinderates im Dezember mitgeteilt.

Art. 12 Grundpauschale

¹Die Schulen erhalten eine frei verfügbare Pauschale pro Vollzeiteinheit für die allgemeinen Betriebskosten, wie Büromaterial, Dienstleistungen Dritter, Drucksachen, Couvert, Porti, Telefonie (inklusive Beschaffung von neuen Mobiltelefonen), Spesen etc.

²Empfehlungen für besondere Auslagen für Mitarbeitende an der Volksschule gemäss Anhang 3.¹

Art. 13 Pauschale Drucken und Kopieren

¹Für die Leasingrate und die Anschlussgebühren für die Geräte und den Support steht eine Pauschale zur Verfügung.

²Für den Kopierverbrauch steht eine Pauschale pro Vollzeiteinheit zur Verfügung.

Art. 14 Ausserordentlicher Aufwand von Lehrpersonen

¹Für ausserordentliche Aufwendungen der Lehrpersonen gemäss § 21 Abs. 3 LPG steht den Schulen eine Pauschale pro Vollzeiteinheit zur Verfügung.

²Die Computer-Verantwortlichen (IV) sind im ausserordentlichen Aufwand nicht enthalten.

³Für alle per 1. 1. 2009 bestehenden Freihandbibliotheken steht zusätzlich ein Sockelbetrag gemäss Anhang 2 zur Verfügung.

Art. 15 Schulveranstaltungen

¹Für die Veranstaltungen steht eine Pauschale zur Verfügung.

²In der Veranstaltungspauschale sind sämtliche Kosten wie Reisekosten, Elternbegleitung, Übernachtung, Hilfskräfte, Rekognoszierungskosten und Personalkosten für begleitende Lehrpersonen oder Hauswarte enthalten.

³In Projekt- und Kurswochen, in auswärtigen Schulwochen, und bei mehrtägigen Schulreisen werden Hilfskräfte und externe Begleitpersonen pauschal entschädigt.

⁴Bei mehrtägigen Schulreisen und auswärtigen Schulwochen wird von den Eltern pro Tag ein Verpflegungsbeitrag erhoben.

⁵In Projekt- und Kurswochen, in auswärtigen Schulwochen, und bei mehrtägigen Schulreisen können pro Klasse die Stellenprozente von maximal einer begleitenden Lehrperson, welche in Winterthur mit Teilpensum angestellt ist, oder von zwei Lehrpersonen, welche eine Stelle teilen, um insgesamt maximal 100% aufgestockt werden.

⁶Projekt- und Kurswochen, auswärtige Schulwochen, bei Schulreisen und Exkursionen können in Absprache mit der Schulleitung und der Abteilung Schulbauten anstelle einer Lehrperson von einem Hauswart begleitet werden. Dessen Salärkosten sowie allfällige Stellvertretungskosten werden dem Schulkredit belastet.

Art. 16 Material

¹Für das Verbrauchsmaterial (inkl. Nichttextiles Werken in der Primarschule) sowie die Ausrüstung der Schulzimmer für die Bereiche ordentlicher Unterricht, integrative Förderung (IF) und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) steht eine Pauschale zur Verfügung.

²In der Materialpauschale gemäss Art. 16 Abs. 1 ist das Verbrauchsmaterial und alle Lehrmittel für die Handarbeit und für die Hauswirtschaft enthalten.

¹ I. Nachtrag Beschluss ZSP vom 15. Juni 2010 in Kraft ab Schuljahr 2010/11

Art. 17 Lehrmittel

Für die vorgeschriebenen, frei wählbaren und individuellen Lehrmittel, inkl. IF und DaZ, steht eine Pauschale zur Verfügung.

Art. 17^{bis} Bibliothekskredit²

Für die Beschaffung von Büchern für die Schülerinnen- und Schülerbibliotheken steht den Schulen eine Pauschale zur Verfügung.

Art. 17^{ter} Sammlungskredit Primarschule²

Für die Sammlungen steht den Primarschulen eine Pauschale zur Verfügung.

Art. 18 Elternmitwirkung

Für die Elternmitwirkung steht eine Pauschale zur Verfügung.

Art. 19 Formular und Auswertungen

Das Departement Schule und Sport stellt alle notwendigen Abrechnungsformulare und Auswertungen zur Verfügung; sie sind von allen Schulen zu verwenden.

Art. 20 Zahlungsvollzug

¹Es dürfen keine Barkassen geführt werden, sondern der Zahlungsverkehr erfolgt durch das Departement Schule und Sport.

²Die Schulleitungen und die Lehrpersonen können Ausgaben ausnahmsweise direkt begleichen und anschliessend in Rechnung stellen.

³Es ist nicht zulässig, Bank- oder Postkontos auf den Namen der Stadt Winterthur oder der Schule einzurichten.

⁴Im Zusammenhang mit den Schulveranstaltungen können beim Departement Schule und Sport Vorschüsse beantragt werden. Solche Anträge müssen bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats eingereicht werden.

⁵Sämtliche Abrechnungen müssen innerhalb von 30 Tagen beim DSS eingereicht werden.

Art. 21 Kreditvortrag

Nicht ausgeschöpfte Schulkredite können nicht auf das folgende Jahr übertragen werden.

Art. 22 Geschäftsübergabe

¹Bei der Geschäftsübergabe einer Schulleitung muss der Schulkredit pro rata der Nachfolge übergeben werden.

²Die Übergabe wird von der abgebenden Schulleitung mit dem Präsidium der Kreisschulpflege vorgenommen; es ist ein Protokoll zu erstellen.

V. Zuständigkeiten Zahlungsanweisungen

Art. 23 Anweisungsberechtigung

Die von der Zentralschulpflege bezeichneten Anweisungsberechtigten sind im Anhang 1 definiert.

Art. 24 Anweisungsvollzug

¹Die Anweisungsberechtigten überzeugen sich vor der Anweisung der Zahlung, dass die Belege materiell und rechnerisch in Ordnung sind.

² II. Nachtrag Beschluss ZSP vom 28. September 2010 in Kraft ab 1. Januar 2011

²Jeder Zahlungsbeleg ist von mindestens zwei Personen zu kontrollieren und zu visieren, die Zweitunterschrift wird durch die für den Kredit oder das Budget verantwortliche Person geleistet.

³Ausgaben, welche die Schulleitung selber auslöst, benötigen als Zweitvisum dasjenige des Kreisschulpräsidiums.

VI. Zuwendungen Dritter

Art. 25 Zuwendungen Dritter

¹Grundsätzlich ist das Einholen von Beiträgen Dritter, inkl. der Eltern, nicht zulässig. Davon ausgenommen sind:

- Elternbeiträge gemäss kt. Richtlinien für Schul- und Klassenveranstaltungen
- Verkäufe im Rahmen von Spendenaktionen
- Erheben von freiwilligen Kollekten bei Schulveranstaltungen
- Spenden im Rahmen von Abs. 2.

²Spenden an einzelne Schulen oder Klassen können zweckgebunden erfolgen, dürfen aber an keine Bedingungen geknüpft sein. Für die Entgegennahme von Spenden, welche CHF 500 übersteigen, ist die Bewilligung der Kreisschulpflege einzuholen.

³Spenden müssen zur Verwaltung dem Departement Schule und Sport überwiesen werden.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 26 Versicherungen

¹Die Schulen und Kreisschulpflegen dürfen keine Versicherungen abschliessen.

²Schadenfälle müssen dem Departement Schule und Sport unverzüglich gemeldet werden.

Art. 27 Zuständigkeit für das Beschaffungswesen

Für das Beschaffungswesen gelten die gesetzlichen Vorgaben und stadträtlichen Bestimmungen.

Art. 28 Inventar

Die Schulen führen ein Inventar gemäss den "Richtlinien über die Inventarführung von Mobilien" der Stadt Winterthur.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35 Abs. 2 des Übergangsorganisationsreglements sowie alle diesem Reglement widersprechenden, früheren Festlegungen werden aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2010 in Kraft.

Winterthur, den 27. Oktober 2009

Im Namen der Zentralschulpflege

Die Präsidentin: Pearl Pedernana

Der Schreiber: Reto Zubler

Anhang 1 zum Finanzreglement: Die Produktgruppen Volksschule und Sonderschulung liegen in der Zuständigkeit der ZSP (= Gesamtverantwortung für Budget und Rechnung, sowie von der Zentralschulpflege definierte Anweisungsberechtigte.) Für folgende Kostenstellen gelten folgende Zuständigkeiten

Kostenstelle	Bezeichnung	Anweisungsberechtigte	Bemerkungen
514011 - 514017	Kreisschulpflegen	- Jeweilige/r KSP-P - DSS für Löhne und Behördenentschädigungen	
514021 - 514028	Konvente	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste - DSS für Löhne und Behördenentschädigungen	
514018	Zentralschulpflege	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste - DSS für Löhne und Behördenentschädigung	
Diverse	Obligatorische Weiterbildung	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	Basis Beschluss ZSP
514146	Instrumentenvorstellung	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	Basis Beschluss ZSP
515047	Schulhauskonzerte	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	
515048	Schüleraustausch	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	Basis Beschluss ZSP
Diverse	Projekt Lesefähigkeit (Legislaturziel ZSP)	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	
Diverse	Schülertransporte	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	
Diverse	Projektion	- Fachvorsteher/in im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
Diverse	Tonbandgeräte	- Fachvorsteher/in im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
Diverse	TV und Video	- Fachvorsteher/in im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
Diverse	Turn- und Spielgeräte	- Fachvorsteher/in im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
Diverse	Musikinstrumente	- Fachvorsteher/in im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
515068	Sammlung Sekundarstufe	- Fachvorsteher/in im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
Diverse	Kindergärten, Primarschule und Sekundarstufe, Fakultativer Unterricht, Sonderpäd. Massnahmen, Therapien	- DSS für Löhne / generell	
Diverse	Beiträge	- DSS	
Diverse	Für die Abteilungen, Teams in den Produktgruppen Volksschule und Sonderschulung	- gelten die Finanzkompetenzen des DSS im Rahmen des Voranschlags sowie und die Anweisungsberechtigungen des DSS	
Jeweils in den Schulkreisen			
	Weiterbildung	- Jeweilige/r KSP-P	
	Quims	- Jeweilige Schulleitung im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
	Schulkredit	- Jeweilige Schulleitung im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
515503	Aufgabenhilfe	- Jeweilige/r KSP-P	

Anhang 2 zum Finanzreglement: Ansätze für die Berechnung des Schulkredits

Sparte	Berechnungsgrundlage	Betrag in CHF
Grundpauschale	Pro VZE (sämtliche)	630
Pauschale Drucker und Kopierer	Pro Grossgerät MC3	2'700
	Pro VZE (Verbrauch)	280
Ausserordentlicher Aufwand von Lehrpersonen	Pro VZE	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ordentlicher Unterricht KG / PS 650 ▪ Ordentlicher Unterricht Sek 1'250 	
Sockelbeitrag Freihandbibliothek	Pro Freihandbibliothek	2'000
Bibliothekskredit	Pro VZE	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ordentlicher Unterricht PS 300 ▪ Ordentlicher Unterricht Sek 350 	
Sammlungskredit Primarschule	Pro VZE	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ordentlicher Unterricht PS 90 	
Schulveranstaltungen	Pro VZE	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ordentlicher Unterricht KG 225 ▪ Ordentlicher Unterricht PS Ust 890 ▪ Ordentlicher Unterricht PS Mst 4'260 ▪ Ordentlicher Unterricht Sek 4'720 	
Entschädigung pro Hilfskraft oder externe Begleitperson	Pro Person / Tag, in obigem Ansatz enthalten	160
Material	Pro VZE	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ordentlicher Unterricht KG 2'000 ▪ Ordentlicher Unterricht PS Ust 2'085 ▪ Ordentlicher Unterricht PS Mst 2'890 ▪ Ordentlicher Unterricht Sek 5'195 ▪ IF 1'300 ▪ DaZ 500 	
Lehrmittel	Pro VZE	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ordentlicher Unterricht KG 250 ▪ Ordentlicher Unterricht PS Ust 2'850 ▪ Ordentlicher Unterricht PS Mst 3'030 ▪ Ordentlicher Unterricht Sek 2'930 ▪ IF 1'000 ▪ DaZ 500 	
Elternmitwirkung	Pro VZE Ordentlicher Unterricht	50

Anhang 3 zum Finanzreglement: Empfehlungen für Kreisschulpflegen und Schulleitende für "Besondere Auslagen von Mitarbeitenden in der Volksschule"

Kreisschulpflegen in ihrer Funktion als Anstellungsinstanz im Rahmen des Budgets-gemäss Art. 4 Abs. 4	
Dienstjubiläen	<p>Geschenk im Wert von:</p> <p>10 Jahre maximal Fr. 40.— 15 Jahre dito 20 Jahre maximal Fr. 50.— 25 Jahre dito 30 Jahre maximal Fr. 70.— 35 Jahre dito</p>
Pensionierung	Geschenk in der Höhe von max. Fr. 120.—.
Personalanlässe	Die Organisation und Durchführung von Personalanläs-sen (Jahresschlussessen) erfolgt durch die Kreisschul-pflege.
Todesfall von aktiven Mitarbei-tenden	<p>Publikation einer Todesanzeige in der amtlichen Winter-thurer Tageszeitung, Kondolenzschreiben an die Trau-erfamilie und Überreichung eines Kranzes / einer Blu-menschale.</p> <p>Die Schulleitung unterzeichnet mit.</p>
Todesfall von Angehörigen aktiver Mitarbeitenden	<p>Angemessene Beileidsbezeugung durch das Präsidium (Kondolenzschreiben oder Trauerkarte).</p> <p>Die Schulleitung unterzeichnet mit.</p>
Todesfall von pensionierten Mitarbeitenden	
Schulleitende gestützt auf Artikel 12 Abs. 2 des Finanzreglements	
<p>Eintritt</p> <p>Runde Geburtstage</p> <p>Geburt eines Kindes</p> <p>Hochzeit</p> <p>Krankheit</p> <p>Unfall</p> <p>Austritt</p> <p>usw.</p>	Geschenk bis max. Fr.50.00